|  |
| --- |
| Besteuerung von Erben und Schenkungen – ein Mittel zur Umverteilung des Wohlstands?  Auswertungen mit Berner Steuerdaten entlang der geplanten Reformen der Erbschaftssteuerinitiative  **Oliver Hümbelin**  **Rudolf Farys**  **Jonas Meier**  **06. Mai 2015** |
| **Berner Fachhochschule**  Soziale Arbeit |

# Erbschaftssteuer in der Schweiz

Die Besteuerung von Erbgängen ist international gesehen durchaus üblich. Von den Industrieländern der OECD erheben lediglich Kanada und Schweden keine Erbschaftssteuer und den Spitzenplatz hinsichtlich des Steuersatzes belegt die USA. Da werden Erben mit einem Steuersatz von 55% besteuert. Auch wenn im Zuge medialer Debatten ein anderer Eindruck entstehen kann: Auch in der Schweiz werden bereits entsprechende Steuern erhoben. Da die Kompetenzen dazu auf Kantonsebene liegen, divergiert die Situation jedoch kantonsweise stark. Entscheidend ist bei Erbgängen der Verwandtschaftsgrad. Handelt es sich beim Erbempfänger um einen Ehegatten, muss heute in keinem Kanton eine Erbschaftssteuer entrichtet werden. Auch direkte Nachkommen (inkl. Adoptivkinder) sind mittlerweile weitgehend von einer Erbschaftssteuer befreit. Einzig in Appenzell Innerhoden, Waadt und Neuenburg werden Erbgänge an Kinder, Enkel, Urenkel und Adoptivkinder nach wie vor besteuert. Inwiefern Eltern, Grosseltern, Geschwister und andere Erbempfänger (etwa Konkubinatspartner) besteuert werden, ist von Kanton zu Kanton anders geregelt.

Die Erbschaftssteuerinitiative setzt bei der Vermutung an, dass der Reichtum in der Schweiz zunehmend ungleich verteilt ist. Über eine national geregelte Reform der Erbschafssteuer möchte das Initiativekomitee einen Ausgleich schaffen. Im Kern beinhaltet die Initiative folgende Punkte:

* Erbschaftssteuer durch die Kantone werden aufgehoben
* Der Bund erhebt auf dem Nachlass von natürlichen Personen und bei Schenkungen eine Steuer von 20 Prozent
* Von der Steuer befreit ist
  + Ein Freibetrag von 2 Millionen auf des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen
  + Der Teil, der dem Partner (Gatte, registrierter Partner) zugewendet wird oder von der Steuer befreiten Juristen Personen
  + Geschenke von höchstens 20‘000 CHF je Jahr und Person

Das Initiativkomitee schlägt darüber hinaus vor, den steuerfreien Betrag für Familienunternehmen und KMU’s auf 50 Millionen zu erhöhen, überlässt die Ausarbeitung jedoch dem Parlament.

Befürworter der Initiative argumentieren mit der Ungleichverteilung des Wohlstands, die über Erbe gefestigt oder sogar erhöht werden soll. Gleichzeitig wird moniert, dass mittels Erbnachlass das meritokratische Prinzip untergraben wird und lediglich über Arbeit erwirtschaftetes Geld, auch verdientes Geld sei. Wohlstand auf Grund von Familienvermögen entspreche eher einem feudalistischen Prinzip. Gegner kritisieren den staatlichen Eingriff in Angelegenheiten der Familie und empfinden es als unverhältnismässig, wenn materielle Ressourcen mehrfach besteuert werden. So wird bereits eine Steuer auf Einkommen erhoben, wird gespart, muss weiter eine Steuer auf Vermögen entrichtet werden. Die Erbschaftssteuer käme also einer Dreifachbesteuerung desselben Frankens gleich. Gleichzeitig warnen die Kritiker vor einer allfällig schädigenden Wirkung der Steuer, wenn etwa Betriebe verkauft werden müssen, um gebundene Vermögenswerte für die Entrichtung der Steuer frei zu setzen.

Alles in allem lässt sich feststellen, dass Für- und Wider meist auf unterschiedlichen Weltanschauungen zurückzuführen ist. Gleichzeitig liegen jedoch wenig gesicherte Informationen vor, anhand deren die Auswirkung der Steuer beurteilt werden könnten. Dieser Wissenslücke möchten wir mit diesem Bericht entgegenwirken und anhand einer Auswertung von Steuerdaten des Kantons Bern aufzeigen, wie der Wohlstand in Bern verteilt ist, wer von der Erbschaftssteuer betroffen wäre, welche Summen in den letzten 10 Jahren verschenkt und vererbt wurden, wer in den Genuss dieser Vermögensüberträge gekommen ist und wie stark die Erbschaftssteuer die Erbenden belasten würde. Abschliessen möchten wir den Bericht mit einem Gedankenspiel. Dabei gehen wir der Frage nach, wie stark die Erbschafssteuer effektiv zu einer Umverteilung der Vermögen führt, indem wir simulieren, wie die Vermögensverteilung aussehen würde, wenn die Erbschaftsteuer bereits 10 Jahre in Kraft gewesen wäre und wie die Umverteilungswirkung auf 50 Jahre hinaus zu beurteilen ist.

# Steuerdaten des Kantons Bern

Im Rahmen des vom SNF finanzierten Projektes Ungleichheit der Einkommen und Vermögen der Schweiz (inequalities.ch) wurde uns von der Berner Steuerverwaltung Steuerdaten der Jahre 2002 – 2012 zur Verfügung gestellt. Diese umfassen ausführliche Informationen zur Vermögenssituation von Steuersubjekten. Es lassen sich drei Hauptvermögensarten unterscheiden:

* *Finanzkapital:* Wertschriften, Guthaben, Bargeld, Gold und andere Edelmetalle
* *Liegenschaften:* Liegenschaften, Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum zum Verkehrswert besteuert sowie Land- oder Forstwirtschaft (zum Ertragswert besteuert)
* *Betriebsvermögen:* Betriebsvermögen Selbständigerwerbende (Geschäfts-/Beteiligungskapital in Betrieben mit kaufm. Buchhaltung, Kunden- und ander Guthaben soweit im Wertschriftenverzeichnis nicht enthalten, Vorräte und Warenlager, Viehabe, Anlagevermögen ohne Grundeigentum (Fahrzeuge, Maschinen/Mobiliar, Geräte usw.)
* *(Übriges Vermögen:* Lebens- und Rentenversicherungen, Motorfahrzeuge, Anteile an unverteilten Erbschaften, Geschäfts-/koorporationsanteile, übrige Vermögenswerte)

Zur Ermittlung des *Reinvermögens* werden üblicherweise Schulden abgezogen. Grundsätzlich können alle Schulden abgezogen, betragsmässig fallen jedoch die Hypotheken auf Liegenschaften am stärksten ins Gewicht.

Darüber hinaus werden in der Steuererklärung erhaltenes *Erbe* und *Schenkungen* notiert. Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft untereinander sowie Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder (mind. 2-jähriges Pflegeverhältnis) sind zwar von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Grössere Vermögensveränderungen, die nicht rekonstruierbar sind, führen jedoch zu Nachforschungen durch die Steuerbehörden, weswegen die Deklaration von Erben und Schenkungen in der Regel vorgenommen wird. Trotzdem ist davon auszugehen, dass insbesondere kleinere Beträge nicht deklariert werden. Alle übrigen Nachlassempfänger müssen jedoch eine Steuer entrichten, die Höhe der Steuer richtet sich dabei nach dem Verwandschaftsgrad der empfangenden Person zur verstorbenen oder schenkenden Person. Es gilt der Grundsatz: je näher sich die Personen stehen, desto geringer der Steueransatz.

Anhand der Steuerdaten von Bern ist es demnach möglich verschiedene Auswertungen entlang der geplanten Erbschaftssteuerreform vorzunehmen. Gegenüber Befragungsdaten, die auf Stichproben beruhen, haben Steuerdaten den Vorteil, dass Analysen auf eine Vollerhebung abgestützt werden können. Es ist bekannt, dass repräsentative Stichprobenziehungen für Wohlstandsanalysen sehr schwierig sind, weil sehr Reiche und sehr Arme schlecht zu erreichen sind. Dies führt zu verzerrenden Fehlern bei Analysen. Mit diesen methodischen Schwierigkeiten sind Steuerdaten nicht konfrontiert. Es sind jedoch andere Restriktionen bekannt, die die Aussagekraft von Vermögensanalysen mindern. Dau gehören:

* Steuerdaten führen fiskalische und nicht reale Haushalte
* Gesparte Vorsorgegelder können nicht einbezogen werden
* Liegenschaften sind unterbewertet, weil sie zum Verkehrswert und nicht zum Marktwert versteuert werden
* Steuerhinterziehung, Steueroptimierung: Mit zunehmendem Vermögen steigt der Anreiz, aber auch die Möglichkeiten Vermögenswerte vor dem Fiskus zu verbergen. Dazu gehören beispielsweise versteckte Konten und nicht deklarierte materielle Vermögenswerte (Kunst).

# Vermögensungleichheit, Erbe und Schenkungen und potentielle Umverteilungswirkung

## Vermögensverteilung

## Schenkungen und Erbe

## Umverteilungswirkung einer Erbschafssteuer

# Fazit